




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe, 09.02.2007

Herrn
Arnt-M. Bokemüller
Tribut an Carl Benz e.V.
Sophienstraße 200
76185 Karlsruhe

 Stellungnahme zum Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe
Ihr Schreiben vom 21.01.2007

Sehr geehrter Herr Bokemüller,

Ihr erneutes Schreiben vom 21.01.2007 habe ich erhalten.

Um die Sach- und Rechtslage ausführlich zu erläutern, hatte ich das zuständige Fachreferat meines Hauses beauftragt, auf Ihr Schreiben vom 01.01.07 direkt zu antworten. Die von Ihnen geschilderte Problematik ist meinem Haus bewusst und ich habe Verständnis für Ihr Anliegen. Ich bedaure, dass Ihnen die Ausführungen von Frau Salchow im Schreiben vom 18.01.2007 nicht genügt haben und möchte daher noch folgendes ergänzen:

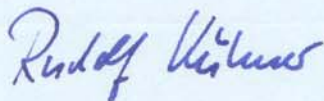
Wie landesweit üblich, sehen auch die Luftreinhalte- und Aktionspläne Fahrverbote für bestimmte Klassen von Altfahrzeugen vor. Das rechtliche Instrumentarium hierfür hat der Bund mit seiner Kennzeichnungsverordnung geschaffen. In dieser Kennzeichnungsverordnung ist festgelegt, welche Fahrzeuge - abhängig vom jeweiligen Schadstoffausstoß - welcher Schadstoffgruppe zugeordnet werden. Unter Schadstoffgruppe 1, die zunächst von Fahrverboten betroffen sind, fallen nach der Verordnung auch Oldtimer. Begründen lässt sich dies mit den hohen spezifischen Emissionen der alten Fahrzeuge. Obwohl die Oldtimer am gesamten Pkw-Bestand nur einen Anteil von 0,44 % haben, haben sie nach Berechnungen des Umweltbundesamts - trotz der geringeren Fahrleistung - einen überproportional hohen Anteil (bei den

Stickoxidemissionen beispielsweise von 3 %) an den gesamten Otto-Pkw-Schadstoffemissionen in Deutschland. Im Vergleich zu einem modernen Euro-4-Otto-Pkw stoßen Oldtimer 35mal höhere Kohlenmonoxid-, 60mal höhere Kohlenwasserstoff- und 45mal höhere Stickoxidemissionen aus.

Inwiefern der Verordnungsgeber Änderungen und Ergänzungen der Kennzeichnungsverordnung vornehmen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin sind Ausnahmeregelungen im Einzelfall, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Konsens besteht bislang darüber, dass für einmalige Veranstaltungen (z.B. Oldtimertreffen) Ausnahmen denkbar sind, während sie für in der Umweltzone stationierte Fahrzeuge restriktiv gehandhabt werden sollten. Für die Entscheidung, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, sind die Städte zuständig. Hierbei wird allerdings eine für ganz Baden-Württemberg einheitliche Praxis angestrebt, die vom Umweltministerium festzulegen ist.

Die Arbeit meines Hauses an den Luftreinhalte- und Aktionsplänen ist dadurch gekennzeichnet, dass wir in dem Spannungsfeld von Umwelt- und Gesundheitsschutz einerseits und sozialen und wirtschaftlichen Interessen andererseits stets um eine Balance bemüht sind. Seien Sie versichert, dass große Sorgfalt darauf verwendet wird die verschiedenen Gesichtspunkte abzuwägen und den unterschiedlichen Belangen Rechnung zu tragen. Im Vordergrund steht dabei für mich das Bestreben, mit den Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in den nächsten Jahren beizutragen. Für Belastungen, die aus diesen gebotenen Maßnahmen dennoch entstehen, bitte ich deshalb um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Kühner